Satzung

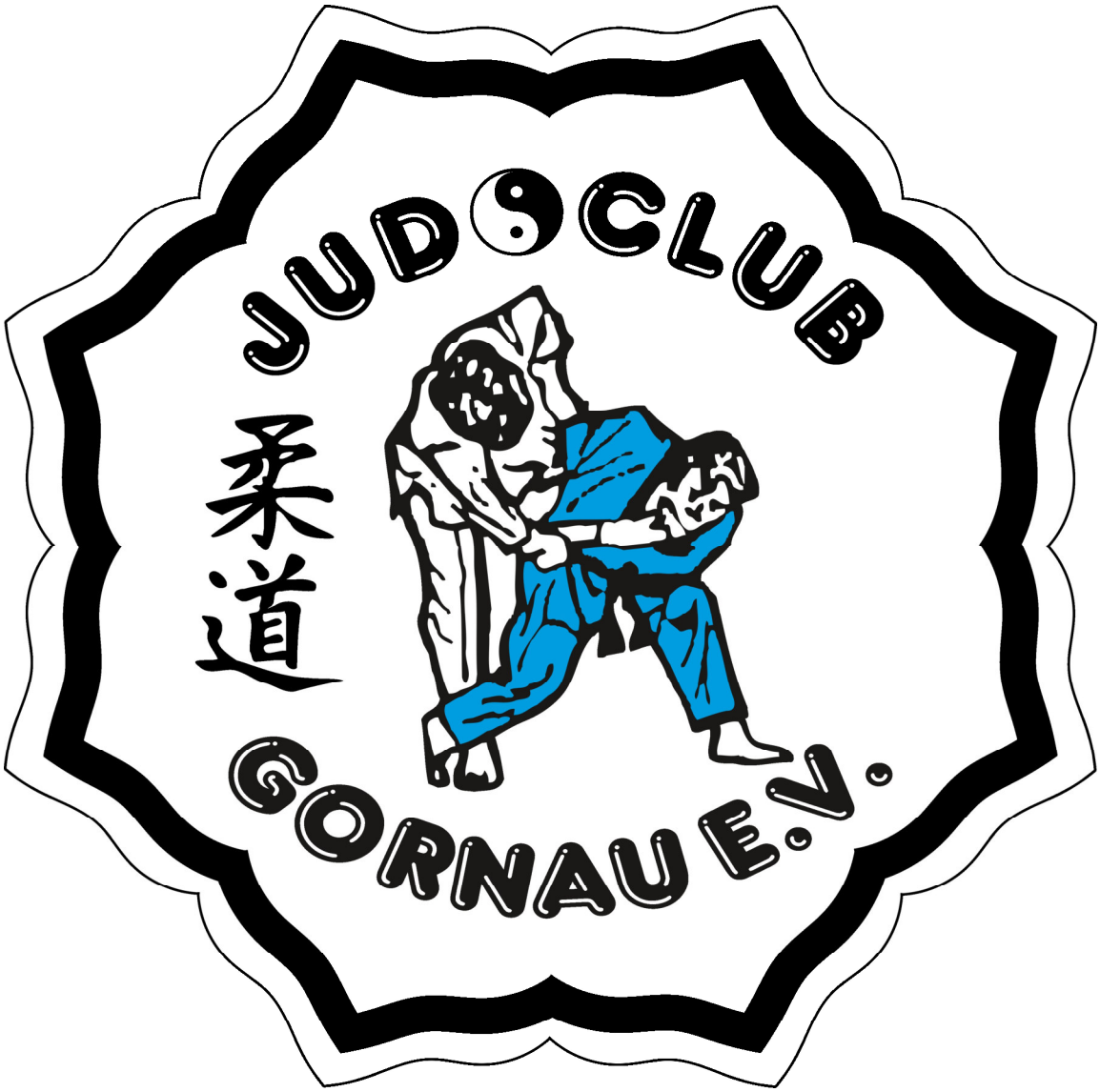

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

“J U D O - C L U B G O R N A U e . V . ”

Der Verein hat seinen Sitz in Gornau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Vereinsregisternummer VR 6060 eingetragen.
Er ist Mitglied des „Deutschen Judo Bundes e.V. (DJB)“ sowie des „Deutschen Olympischen Sport Bundes e.V. (DOSB)“ und erkennt deren Satzungen und Statuten an.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Insbesondere durch Pflege des Judosportes und dessen spezieller Tradition, z.B. durch sportliche Übungen, Ausbildung der Mitglieder in Wettkampfsport und in Selbstverteidigung, Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben und Lehrgängen.
Darüber hinaus widmet sich der Verein auch der Pflege und Förderung weiterer breitensportlicher Aktivitäten.

Der Verein verfolgt den Zweck ausschließlich und unmittelbar und selbstlos im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich vier Wochen vorher oder zum Halbjahresende zu erklären.
Das Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsordnung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (Vereinsbeitritt, Austritt, Beteiligung an Mitgliederversammlungen, Ausübung des Vorstandsamtes usw.) für Minderjährige erfolgt nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann sowohl von dem Minderjährigen wie auch vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Letzteres soll insbes. dann erfolgen, wenn das minderjährige Mitglied das 10. Lebensalter noch nicht vollendet hat.
Auch ein/e Minderjährige/r kann in den Vorstand (Vertreter/in der Kinder und Jugendlichen) gewählt werden. Hier ist eine besondere Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind: a, Vorstand
b, Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern (davon ist einer der Schatzmeister), zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (eine/r davon vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Dieser soll dem Alter nach, selbst Jugendlicher / Heranwachsender sein)
Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter (Vertretungsberechtigte) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB jeder allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Verbandswahlen des Deutschen Judo Bundes gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt (kooptiert). Ein der Mitgliederversammlung obliegender Widerruf der Bestellung ist auf den Fall des wichtigen Grundes beschränkt (§ 27 BGB).

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Die Mitgliederversammlung mit der Neuwahl des Vorstandes findet entsprechend des Wahlrhythmus des Deutschen Judo Bundes e.V. alle 4 Jahre
statt.

Die Mitgliederversammlung ist drei Wochen vor Beginn, vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder an den Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Einberufung hat binnen sechs Wochen nach Zugang des Antrages zu erfolgen.
Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Beschlussfassung des Haushaltes und der Finanzordnung, die wesentlichen und zweckgebundenen Inhalte sowie die Auflösung des Vereines.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, die Abberufung des Vorstandes kann jedoch nur durch eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Vereinsauflösung bedarf der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Geschäftsjahr und Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Grundlage der Finanzierung des Vereins und des Umgangs mit finanziellen Mitteln ist eine Finanzordnung.
Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand berichtet einmal jährlich seinen Mitgliedern über die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereines wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. In diesem Fall hat sie mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidatoren (2) zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Judo Bund e.V. zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.